



Gemeinde Neukirch/Lausitz

GEMEINDEVERWALTUNG NEUKIRCH/LAUSITZ
Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz

Neukirch, den 19.11.2012
Tel.: 035951 251-25
Amt: Ordnungsamt
Bearbeiter: Frau Lorenz
E-Mail: j.lorenz@neukirch-lausitz.de

Verfahrensregelung Wahlwerbung

1. Plakate

1.1. Wie viele Plakate dürfen aufgehängt werden?

Die Anzahl der Plakate kann je nach Bedarf selbst bestimmt werden.

1.2. Wo dürfen die Plakate aufgehängt werden?

Die Plakatwerbung ist aus verkehrssicherungstechnischen Gründen an den Lichtmasten der Hauptverkehrskreuzungen verboten.

Das Anbringen der Werbeträger hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

- Kein Anbringen an Verkehrsleiteinrichtungen und Brückengeländern!
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden!
- Keine reflektierenden Werbeträger verwenden!

Das Verkehrszeichen 394-50 (roter Ring) am Laternenmast darf nicht verdeckt werden.

Sämtliche Werbeträger sind spätestens mit Ablauf des Folgetages des Genehmigungszeitraumes zu entfernen, die Aufstellflächen (Grundstücke etc.) in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Werbeträger sind mit Bindfaden bzw. Kabelbinder und nicht mit Draht zu befestigen.

Beschädigte oder zerstörte Werbeträger sind instand zu setzen, zu ersetzen oder ggf. zu entfernen.

Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.

Telefon:
035951 251-11
Internet:
www.neukirch-lausitz.de

Telefax:
035951 251-14

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bautzen
Konto-Nr. 1 000 500 108 BLZ 855 500 00
Volksbank Bautzen eG
Konto-Nr. 302 700 001 BLZ 855 900 00

Steuernummer 205/149/03264 beim Finanzamt Bischofswerda.

Hinweis:
Eine rechtswirksame Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder Willenserklärungen an E-Mail-Adressen der Gemeindeverwaltung ist zurzeit nicht möglich.

Die Werbeträger müssen zwingend mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens bzw. Veranstalters versehen sein.

Werden die Auflagen nicht beachtet, gilt die Genehmigung als erloschen. Die Entfernung der Werbeträger wird gefordert oder kann zu Lasten des Antragstellers ohne weitere Ankündigung erfolgen und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

1.3. Welche max. Größe von Plakaten darf aufgehängt werden?

Die maximale Größe beträgt A 1. Für größere Formate (Großplakate, Werbebanner etc.) ergeht eine gesonderte Genehmigung mit der genauen Bezeichnung des Aufstellortes. Dieses Genehmigungsverfahren unterliegt dem Sächsischen Baurecht und ist gesondert bei der zuständigen Baubehörde zu beantragen.

1.4. In welchem Zeitraum müssen die Plakate nach der Wahl abgehängt werden?

Die Genehmigung wird bis 5 Tage nach der Wahl erteilt.

1.5. Weitere wichtige Informationen für die Plakatierung

Der Antrag zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Plakatierung, Spruchbänder) ist schriftlich mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin/Beginn bei der Gemeindeverwaltung Neukirch/L. - Ordnungsamt - einzureichen.

Der Antrag zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Plakatierung, Spruchbänder) in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin/Beginn bei der Gemeindeverwaltung Neukirch/L. - Ordnungsamt - einzureichen, da die Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde hierzu erforderlich ist.

Nachfolgende Kontaktmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

☎ 035951/251-25
☎ 035951/251-26
@ j.lorenz@neukirch-lausitz.de

In dem Antrag sind Standort, Art, Umfang (Größe) und Dauer der Sondernutzung anzugeben. Die Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.

2. Infostände:

2.1. Wo dürfen Infostände aufgestellt werden?

Eine Möglichkeit der Aufstellung von Infoständen besteht seitens der Gemeinde Neukirch/L. auf dem öffentlichen Parkplatz an der Hohen Straße gegenüber dem Areal des Rittergutes, Hauptstraße 62, 01904 Neukirch/L.

2.2. Der schriftliche Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin/Beginn bei der Gemeindeverwaltung Neukirch/L. - Ordnungsamt - einzureichen.
In dem Antrag sind Standort, Art, Umfang (Größe) und Dauer der Sondernutzung anzugeben. Die Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.
Entstehen separate Kosten - wie z. B. Stromkosten -, so werden diese dem Antragsteller gesondert in Rechnung gestellt.

-
- 2.3. In der Vergangenheit wurden für die Aufstellung von Infoständen die Privatparkplätze der Einkaufsmärkte Netto, Lidl und Nahkauf in der Gemeinde Neukirch genutzt, da dort erfahrungsgemäß das meiste Publikum unmittelbar zu erreichen ist. Hierzu ist mit den jeweiligen Eigentümern ein Kontakt herzustellen bzw. eine Erlaubnis einzuholen.

- 2.4. Sind Lautsprecher/Audioanlagen erlaubt?

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden.

Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO erforderlich.

Die Genehmigung erfolgt durch das Landratsamt Bautzen - Untere Straßenverkehrsbehörde -, Macherstraße 55 und 57, 01917 Kamenz. Die erforderliche Genehmigung ist vom Antragsteller dort einzuholen.